

Vertrag

zwischen

den

Gemeinden Alkersum, Borgsum, Dunsum, Midlum, Nieblum, Oevenum, Oldsum, Süderende, Utersum, Witsum, Wrixum, vertreten durch die BürgermeisterInnen und Bürgermeister

und

der Stadt Wyk auf Föhr - Städtischer Liegenschaftsbetrieb Wyk auf Föhr -, vertreten durch den Werkleiter des Städtischen Liegenschaftsbetriebs Wyk auf Föhr:

§ 1

Die Gemeinden Alkersum, Borgsum, Dunsum, Midlum, Nieblum, Oevenum, Oldsum, Süderende, Utersum, Witsum, Wrixum sind nach der Landesverordnung über die Anerkennung als Kur- und Erholungsorte vom 25.11.2009 als Erholungsorte beziehungsweise Seebäder anerkannt. Voraussetzung für die Anerkennung ist unter anderem ein Freibad und in angemessener Entfernung ein Hallenbad. Zur Erfüllung dieser Voraussetzung hält der städtische Liegenschaftsbetrieb Wyk auf Föhr sein Familienbad vor und stellt dieses den Einwohnern und Gästen von Föhr-Land zur Verfügung.

Es gelten für diese dieselben Entgelte und Benutzungsordnungen wie für die Einwohner und Gäste der Stadt Wyk auf Föhr.

§ 2

Die Gemeinden Alkersum, Borgsum, Dunsum, Midlum, Nieblum, Oevenum, Oldsum, Süderende, Utersum, Witsum, Wrixum verpflichten sich, anteilige Kosten für den Betrieb des Familienbades zu tragen. Im Jahr 2015 zahlen die Gemeinden die folgenden Nettobeträge zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe an die Stadt Wyk auf Föhr:

Gemeinde	Nettobetrag
----------	-------------

Alkersum	20.090 €
Borgsum	12.816 €
Dunsum	4.925 €
Midlum	13.445 €
Nieblum	95.838 €
Oevenum	18.292 €
Oldsum	23.060 €
Süderende	5.003 €
Utersum	40.336 €
Witsum	1.642 €
Wrixum	29.549 €
Summe	264.996 €

Die Berechnungsgrundlage entspricht der Berechnungsgrundlage des Informationspapiers vom 04.05.2014 zur künftigen Tourismusstruktur für die Nordseeinsel Föhr. Rundungsdifferenzen bis zu einem Betrag von 10 € auf die Gesamtsumme werden mitgetragen.

Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass diesem Vertrag ein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch zugrunde liegt.

In den folgenden Jahren erhöhen oder vermindern sich die Nettobeträge in dem Maße, wie sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex verändert. Maßgeblich für die Erhöhung oder Verminderung des Nettobetrag eines Zahlungsjahres gegenüber dem Vorjahr ist die Veränderung des Verbraucherpreisindex für den Monat Dezember des Vorjahres gegenüber dem Dezember des Vorvorjahres. Erstmals werden die Nettobeträge für das Zahlungsjahr 2016 nach der Veränderung des Verbraucherpreisindex von Dezember 2015 gegenüber Dezember 2014 angepasst.

Auf die zu zahlenden Beträge leisten die Gemeinden vierteljährlich Abschlagszahlungen am 01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember. Die Stadt Wyk auf Föhr – Städtischer Liegenschaftsbetrieb Wyk auf Föhr – verpflichtet sich zu den jeweiligen Zahlungsfälligkeiten eine ordnungsgemäße (Abschlags-) Rechnung im Sinne der §§ 14, 14a UStG auszustellen.

Eine weitere Kostenbeteiligung zum Beispiel für Ersatz-, Erweiterungs- oder attraktivitätssteigernde Investitionen, ist nur auf Grundlage einer weiteren gesonderten Vereinbarung vorgesehen. Sollte eine Schließphase von länger als drei Monaten erforderlich sein, reduzieren sich die anteiligen Kosten für jeden vollen Monat um 1/12.

§ 3

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2015 in Kraft, und gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Kündigt eine Gemeinde diesen Vertrag, bleiben die Nettobeträge der anderen Gemeinden davon unberührt.

§ 4

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht davon berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich für diesen Fall, eine wirksame Vertragsbestimmung zu finden und zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich mit der unwirksamen Vertragsklausel Gewollten entspricht.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Wyk auf Föhr, den

Gemeinde Alkersum
- Der Bürgermeister -

.....

Gemeinde Dunsum
- Der Bürgermeister.-

.....

Gemeinde Nieblum
- Der Bürgermeister -

.....

Gemeinde Oldsum
- Der Bürgermeister -

.....

Gemeinde Utersum
- Der Bürgermeister.-

.....

Gemeinde Wrixum
- Die Bürgermeisterin.-

.....

Gemeinde Borgsum
- Der Bürgermeister -

.....

Gemeinde Midlum
- Der Bürgermeister -

.....

Gemeinde Oevenum
- Die Bürgermeisterin -

.....

Gemeinde Süderende
- Der Bürgermeister -

.....

Gemeinde Witsum
- Der Bürgermeister.-

.....

Städtischer Liegenschaftsbetrieb Wyk auf Föhr
- Der Werkleiter.-

.....